

# Info-Blatt Tierhalter und Tierärzte

## Freiwilliges Verfahren Status-Untersuchung ASP

**– WICHTIGER HINWEIS – WICHTIGER HINWEIS – WICHTIGER HINWEIS – WICHTIGER HINWEIS –**

**Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind die vorhandenen Untersuchungskapazitäten an den veterinärmedizinischen Laboratorien stark beansprucht.**

**Aus diesem Grund kann es sein, dass nicht alle interessierten Betriebe gleichzeitig mit den erforderlichen Untersuchungen beginnen können.**

### 1) Hintergrund

Im Falle eines ASP-Ausbruchs beim Wildschwein sind – unionsrechtlich vorgegebene – Restriktionsgebiete (z.B. Gefährdetes Gebiet und Pufferzone) einzurichten. Für schweinehaltende Betriebe innerhalb dieser Restriktionsgebiete resultieren hieraus kraft Gesetzes Reglementierungen und Beschränkungen für das Verbringen von Tieren sowie deren Ausfuhr in Drittstaaten. (Nähere Informationen unter:

[https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit\\_tierschutz/tiergesundheit/krankheiten/asp/rahmenplan.htm](https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tiergesundheit/krankheiten/asp/rahmenplan.htm))

So ist im ASP-Seuchenfall beim Wildschwein das Verbringen/die Ausfuhr von Schweinen aus Restriktionsgebieten nur unter Einhaltung bestimmter Anforderungen genehmigungsfähig. Diese umfassen unter anderem den Nachweis der ASP-Freiheit der Schweinebestände mittels Blutuntersuchung und negativer klinischer Untersuchung der zu verbringenden Schweine. Grundsätzlich ist hierbei zwischen sogenannten „Anlass-“ und „Status-Untersuchungen“ zu unterscheiden.

Bei den Anlass-Untersuchungen sind bei jeder Verbringung alle zu verbringenden Schweine mittels Blutuntersuchung negativ auf das ASP-Virus zu untersuchen. Bei Schlachtschweinen, die direkt zum Schlachthof gebracht werden, reicht die Untersuchung einer Stichprobe von maximal 59 Tieren aus. Ergänzend dazu sind innerhalb von 24 h vor dem Verbringen die zu verbringenden Schweine klinisch auf ASP zu untersuchen.

Im Unterschied zu den Vorgaben der Anlass-Untersuchungen sind bei den sog. Status-Untersuchungen regelmäßige virologische Untersuchungen durchzuführen. Betriebe die sich für diese Untersuchung entscheiden, müssen sicherstellen, dass in jeder gesonderten Betriebsabteilung mindestens die ersten beiden je Kalenderwoche verendeten, über 60 Tage alten Schweine mittels Blutuntersuchung auf das Virus der ASP untersucht werden. Ergänzend dazu sind die Betriebe innerhalb eines Jahres im Abstand von mindestens vier Monaten einer Betriebsinspektion durch die zuständige Behörde zu unterziehen.

### 2) Freiwilliges Verfahren Status-Untersuchung ASP

Im Falle eines ASP-Ausbruchs ist – zumindest kurzfristig – von einem massiven Probenaufkommen auszugehen, welches zu einer Verzögerung der Untersuchungen und infolgedessen zu einer Verzögerung beim Verbringen/bei der Ausfuhr von Schweinen aus Restriktionsgebieten führen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich viele Betriebe für die Anlass-Untersuchung entscheiden sollten.

Deshalb ist es sinnvoll und praktikabel, bereits in „Friedenszeiten“, d.h. vor der amtlichen Feststellung eines ASP-Seuchenausbruchs, die für die Status-Untersuchungen erforderlichen Untersu-

chungen zu veranlassen und durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen können, bei Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen, ab dem Zeitpunkt der amtlichen Feststellung des ASP-Seuchenfalls von den zuständigen Behörden anerkannt werden und die Voraussetzungen für Ausnahmemöglichkeiten zur Verbringung von Schweinen wären bereits erfüllt.

### **3) Erlangung des sog. Status**

Der Durchführungsbeschluss 2014/709/EU sieht vor, dass der Betrieb „zweimal jährlich, im Abstand von mindestens vier Monaten von der zuständigen Veterinärbehörde“ inspiziert wird und dass der Betrieb „die von der zuständigen Behörde festgelegten Biosicherheitsanforderungen“ erfüllen muss, um einen Status zu erlangen.

Zusätzlich sind pro Kalenderwoche und Produktionseinheit mindestens die ersten beiden über 60 Tage alten verendeten Hausschweine zu beproben.

Die Definition der Produktionseinheit wird der „gesonderten Betriebsabteilung“ gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung gleichgesetzt.

Verwaltungstechnisch müssen alle Registriernummern der Produktionseinheit die Teilnahme am freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm beantragen, da sie als „unterschiedliche“ Betriebe gelten.

### **4) Umfang der halbjährlichen Betriebsinspektionen im Rahmen des Freiwilligen Verfahrens Status-Untersuchung ASP**

Die zweimal jährlich im Abstand von mindestens vier Monaten durchzuführenden Betriebsinspektionen umfassen:

- Klinische Untersuchung aller Schweine in dem Betrieb
- Eingehende klinische Untersuchung inklusive Messung der Körpertemperatur bei klinisch auffälligen Tieren oder mindestens die eingehende klinische Untersuchung einer zufällig ausgewählten Stichprobe bei der mit einer Nachweissicherheit von 95% eine Fieberprävalenz von 10% nachgewiesen werden kann.
- Überprüfung aller Produktionsbücher und tiergesundheitslichen Aufzeichnungen des Betriebs und
- Überprüfung der Biosicherheitsanforderungen: Es werden die Vorgaben der Schweinehaltungshygiene-Verordnung (SchHaltHygV) zugrunde gelegt.
- Überprüfung der Untersuchungsergebnisse der virologischen Untersuchung von verendeten Schweinen gemäß den Vorgaben nach § 14f Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) bzw. Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) SchwPestV, die ab dem Zeitpunkt der Beantragung dieser Kontrollen durchzuführen sind:
  - Es sind pro Kalenderwoche mindestens die ersten beiden verendeten Schweine, die älter als 60 Tage sind, virologisch mit negativem Ergebnis auf das Virus der ASP zu untersuchen. Die Beprobung verendeter Tiere ist pro gesonderter Betriebsabteilung durchzuführen.

Die Betriebsinspektionen sind vom Tierhalter zu veranlassen und werden vom beauftragten Tierarzt durchgeführt.

Bei der Betriebsinspektion sind vom beauftragten Tierarzt die von der zuständigen Veterinärbehörde ausgehändigten Checklisten bezüglich der klinischen Untersuchung und der Biosicherheit vollumfänglich auszufüllen und der Behörde zu übermitteln.

## 5) Durchführung der kontinuierlichen Beprobung verendeter Hausschweine

Gemäß § 14f Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) bzw. Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) SchwPestV sind pro Kalenderwoche mindestens die ersten beiden verendeten Schweine, die älter als 60 Tage sind, virologisch mit negativem Ergebnis auf das Virus der ASP zu untersuchen

Die Beprobung verendeter Tiere ist pro gesonderter Betriebsabteilung durchzuführen.

Notgetötete Tiere gelten gemäß § 2 Satz 1 Nr. 12 SchHaltHygV als verendet und müssen ggf. auch beprobt werden.

Unabhängig vom freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm sind Ausschlussuntersuchungen nach § 8 SchHaltHygV weiterhin verpflichtend.

Das bevorzugte Probenmaterial ist Blut. Nur in Ausnahmefällen, wenn kein Blut oder blutige Flüssigkeit durch Herzpunktion zu gewinnen ist, kann ein blutgetränkter Tupfer gewonnen werden. Da die Untersuchung von Tupfern aufwändiger ist, können hierbei zusätzliche Bearbeitungskosten entstehen. Die Hinweise zur Entnahme von Statusblutproben ASP sind zu beachten!

Als Probenbegleitschein dient das HI-Tier-Formular, in dem als Untersuchungsgrund „ASP-Früherkennungsprogramm“ und im Bemerkungsfeld die gesonderte(n) Betriebsabteilung(en) anzugeben sind.

Mit der Untersuchung der Proben können alle entsprechend akkreditierten Labore beauftragt werden, die Erfassung der Untersuchungsergebnisse in HIT ist sicherzustellen.

Die Befunde sind zusätzlich chronologisch geordnet aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Beprobung verendeter Tiere ist durch den Tierhalter zu veranlassen und durch eine Tierärztin/einen Tierarzt durchzuführen.

## 6) Erforderliche Meldungen

Durch den **Tierhalter** sind – bei Teilnahme am Verfahren - folgende Meldungen verpflichtend durchzuführen:

- Erstellung des HIT-Untersuchungsantrags für die virologische Untersuchung verendeter Schweine
- Wöchentliche Meldung der pro Kalenderwoche verendeten Schweine in HIT und im Bestandsregister
  - mit Altersangabe und ggf. getrennt nach gesonderten Betriebsabteilungen
  - auch wenn keine Tiere verenden, ist eine Meldung erforderlich.
- Erteilung einer Hoftierarzt-Vollmacht für den in der Anmeldung benannten Tierarzt

Durch den **beauftragten Tierarzt** (s. Nr. 10) sind folgende Meldungen durchzuführen:

- Durchführung der Betriebsinspektionen

## 7) Aufrechterhaltung der Voraussetzungen zur Erlangung des Status

Für die Aufrechterhaltung der Voraussetzungen zur Erlangung sind zweimal jährlich, im Abstand von mindestens vier Monaten Betriebsinspektionen durchzuführen (s. Nr. 4).

Der Tierhalter hat die Dokumentation der verendeten Tiere unverzüglich und getrennt nach gesonderter Betriebsabteilung im Bestandsregister zu erfassen. Weiterhin sind die Ergebnisse der veran-

lassten Beprobungen lückenlos und chronologisch aufzubewahren. Für die fristgerechte Durchführung der Beprobungen und Betriebsinspektionen ist der Tierhalter verantwortlich.

### 8) Verlust der Voraussetzungen zur Erlangung des Status

Werden die Anforderungen des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU Art. 3 Punkt 3 nicht vollumfänglich erfüllt, droht dem Betrieb der Verlust der Voraussetzungen für den sog. Status. Hierzu zählen unter anderem das Nichterfüllen von Untersuchungen verendeter Hausschweine, Mängel in der Biosicherheit und auffällige klinische Ergebnisse.

Werden bei den in § 8 SchHaltHygV genannten Situationen keine Ausschlussuntersuchungen durchgeführt, bedingt das ebenfalls den Verlust der Voraussetzungen für den sog. Status.

### 9) Kostenregelung und Abrechnung

Die Teilnahme am „Freiwilligen Verfahren Status-Untersuchung ASP“ ist nicht verpflichtend für den Tierhalter.

#### **Sämtliche Kosten sind daher vom Tierhalter zu tragen.**

Die Kosten für die Beprobung und Untersuchung der verendeten Tiere im Betrieb sind mit der Tierarztpraxis bzw. dem Labor direkt abzurechnen.

Die Kosten für die Betriebsinspektionen machen die Tierärzte bei der beauftragenden Kreisverwaltungsbehörde geltend, diese erhebt die entsprechenden Gebühren dann beim Tierhalter.

Die Kosten für die Betriebsinspektionen werden entsprechend den Vorgaben der Gesundheitsgebührenverordnung (GGebV) ([www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de)) festgelegt:

- Die Kosten für die klinische Untersuchung richten sich nach der **Gesamtzahl der gehaltenen Schweine** im Betrieb und werden entsprechend Ziffer 4.1.3 des Gebührenverzeichnis 4 der GGebV festgelegt.
- Die **Kontrolle der Biosicherheit** wird stundenweise entsprechend Ziffer 1.2.1.1 des Gebührenverzeichnis 1 der GGebV vergütet; notwendige Hygienemaßnahmen (z.B. Aus-/Einduschen etc.) werden zeitlich mitberücksichtigt.
- Reisekosten werden entsprechend Ziffer 1.2.2 des Gebührenverzeichnis 1 der GGebV vergütet.
- Die Befunderhebung wird entsprechend 1.1.1 des Gebührenverzeichnis 1 der GGebV vergütet.

### 10) Anmeldung

Der Tierhalter meldet die Teilnahme am „Freiwilligen Verfahren Status-Untersuchung ASP“ unter Nutzung des beiliegenden Formulars „Anmeldung Freiwilliges Verfahren Status-US ASP“ schriftlich bei der zuständigen Behörde an.

Im Rahmen der Anmeldung ist ein Tierarzt zu benennen, der die Durchführung der Betriebsinspektionen durchführen soll.

Da die Zuständigkeit für die Durchführung der Betriebsinspektionen bei den zuständigen Veterinärbehörden liegt, muss der benannte Tierarzt von der zuständigen Veterinärbehörde beauftragt werden.

Pro Balis-Nummer ist eine eigene Anmeldung erforderlich.

**Es müssen alle in einer epidemiologischen Einheit befindlichen Registriernummern die Teilnahme am „Freiwilligem Verfahren Status-Untersuchung ASP“ beantragen, da sie als „unterschiedliche“ Betriebe gelten.**

Tierärztin/des benannten Tierarztes kann mit den halbjährlichen Betriebsinspektionen begonnen werden.

## 12) FAQs

### a. Was gilt im ASP-Seuchenfall?

#### **Anlass-Untersuchung**

Vor jeder Verbringung sind alle bzw. eine Stichprobe (nur bei Schlachtschweinen) der zur verbringenden Schweine innerhalb von sieben Tagen vor der Verbringung mittels Blutuntersuchung negativ auf das Virus der ASP zu untersuchen.

Vor jeder Verbringung sind innerhalb von 24 h vor dem Verbringen alle zu verbringenden Tiere klinisch negativ auf ASP zu untersuchen.

#### **Status-Untersuchung**

Hier sind pro gesonderter Betriebseinheit mindestens die ersten beiden je Kalenderwoche verendeten, über 60 Tage alten Schweine mittels Blutuntersuchung auf das Virus der ASP untersuchen zu lassen.

Diese Untersuchungen sind durch die Betriebe zu veranlassen. Die Probenahme erfolgt durch den Hoftierarzt.

Zusätzlich müssen Betriebe, die eine Status-Untersuchung durchführen lassen wollen, ihren Schweinebestand mindestens zweimal jährlich im Abstand von mindestens vier Monaten klinisch von der zuständigen Behörde auf ASP untersuchen lassen.

Diese Untersuchungen können unter bestimmten Bedingungen (amtliche Beauftragung durch die zuständige Behörde) auch vom jeweiligen Hoftierarzt durchgeführt werden.

### b. Welchen Vorteil bietet das „Freiwillige Verfahren Status-Untersuchung ASP“?

Im Falle eines ASP-Ausbruchs ist dürfen Schweine aus Betrieben innerhalb von Restriktionszonen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden. Eine Voraussetzung, unter der eine solche Genehmigung erteilt werden kann, ist die Einhaltung der Vorgaben der sog. „Status-Untersuchung“. Sobald ein Betrieb diese Voraussetzung vollumfänglich erfüllt, kann von der zuständigen Behörde das Verbringen ohne weitere Laboruntersuchung genehmigt werden.

Deshalb ist es sinnvoll und praktikabel, bereits in „Friedenszeiten“, d.h. vor der amtlichen Feststellung eines ASP-Seuchenausbruchs“, die für die Status-Untersuchungen erforderlichen Untersuchungen zu veranlassen und durchzuführen, da diese bei Einhaltung der entsprechenden ab dem Zeitpunkt der amtlichen Feststellung des ASP-Seuchenfalls von den zuständigen Behörden anerkannt werden können.

### c. Kann ich meinen „Status“ in der HIT-Datenbank erkennen?

Aufgrund der erfassten Daten kann für jeden teilnehmenden Betrieb in der HIT-Datenbank ein „technischer Status“ berechnet werden. Bei der Berechnung werden zum einen die Meldungen über verendeten Tiere mit den vorliegenden Untersuchungsergebnissen abgeglichen, zum anderen wird die Durchführung von Betriebsinspektionen berücksichtigt. Die Berechnung kann durch den Tierhalter, den Hoftierarzt oder das Veterinäramt angestoßen werden.

Der errechnete Status kann **nur einen Anhaltspunkt** geben, die Entscheidung, ob aufgrund der vorliegenden Daten eine Ausnahme für das Verbringen von Schweinen aus einer ASP-Restriktionszone genehmigt wird, liegt allein bei der zuständigen Veterinärbehörde.

**d. Welche Kosten muss ich tragen?**

Die Kosten für die Untersuchungen und Inspektionen im Rahmen des „Freiwilligen Verfahrens Status-Untersuchung ASP“ sind vollumfänglich durch den Tierhalter zu tragen.

Die Kosten für die Blutentnahme richten sich dabei nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT), die Laborkosten sind beim jeweils beauftragtem Labor zu erfragen.

Die Vergütung der Betriebsinspektionen durch einen beauftragten Tierarzt erfolgt entsprechend den Vorgaben der Gesundheitsgebührenverordnung (s. Nr. 9)

**e. Welche sonstigen Bedingungen muss ich erfüllen?**

Neben der Durchführung der Untersuchungen nach Nr. 4 und Nr. 5 sind alle, für den jeweiligen Betrieb geltenden Vorgaben der SchHaltHygV vollumfänglich einzuhalten.

Die zuständigen Behörden sind angewiesen, die im Rahmen des „Freiwilligen Verfahrens Status-Untersuchung ASP“ durchgeführte Untersuchungen im ASP-Seuchenfall nur anzuerkennen, wenn alle Vorgaben der SchHaltHygV eingehalten werden.

Liegen der Behörde keine Informationen darüber vor, wird vor Anerkennung der im Rahmen des „Freiwilligen Verfahrens Status-Untersuchung ASP“ durchgeführten Untersuchungen im ASP-Seuchenfall eine gesonderte amtliche Kontrolle der Biosicherheitsmaßnahmen im Betrieb durchgeführt werden.

**f. Ich will am „Freiwilligen Verfahren Status-Untersuchung ASP“ teilnehmen! Was muss ich tun?**

**Schritt 1:**

Übermittlung des ausgefüllten Anmeldeformulars an das zuständige Veterinäramt.

**Schritt 2:**

Das zuständige Veterinäramt bestätigt Ihnen den Eingang der Anmeldung und die Beauftragung des von Ihnen benannten Tierarztes.

**Schritt 3:**

Mit Abgabe der Anmeldung sind die virologischen Untersuchungen zu veranlassen und durchzuführen.

**Schritt 4:**

Die erste Betriebsinspektion ist zu veranlassen.

**g. Berücksichtigung der Betriebsstruktur**

Die „gesonderte Betriebsabteilung“ ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwPestV „ein räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzter Bereich eines Betriebes, der auf Grund seiner Struktur, seines Umfangs und seiner Funktion in Bezug auf Haltung einschließlich der Betreuung, Fütterung und Entsorgung vollständig getrennt von anderen Bereichen des Betriebes ist.“